

*Beleg 1*

**Von Gotts gnaden Johans Friderich / Hertzog zu Sachsen / des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall vnd Churfürst [...] [Anordnung]. 1541, gegeben zu Torgau.**

Abgedruckt in: Der durchleuchtigen / hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johans Friderichen / des Mittlern / Herrn Johans Wilhelm / vnd Herrn Johans Friderichen / des Jüngern / gebrüdere / Hertzogen zu Sachssen [...] Pollicey vnd Landtsordnung / zu wolfart vnd bestem / der selben Landen vnd Vnterthanen / bedacht vnd ausgangen. 1556, Gedruckt zu Jhena durch Christian Rödinger.

LXIII.

Bawen

Nach dem auch von Burgern vnd Bawern / in Stedten vnd Dörffern / ein grosser Misbrauch vermerckt / in dem / das ein jeder / mit Holtz bawen will / da doch die Gehülzte / vnd Welde / trefflich abnemen vnd verwüestet werden / Als gebieten wir / das die Burger in Stedten / mit Steinen / In gleichnns die Bawern auff den Dörffern auch / oder mit Wellerwenden / zubawen sollen angehalten / vnd nicht verstadtet werden / hinfürder / von grund mit Holtz / sondern zum wenigsten / den vntersten Laden / steinern / vffzubawen / oder die Decher in Stedten / mit Schindeln zudecken / Dazu denn jr / die Rethe der Stedte / den Burgern / mit Steinen / Zigel / Kalck / Leymen und Sandt / fürderung vnd vorteil thun / auch zu den Zigel und Kalckhütten / eigene Steinbrüche / Leym vnd Sand gruben verschaffen / mit dem abraum vnd sonsten in gutem wesen halten / vnd damit also gepahren sollet / Damit ein jeder Bürger oder Einwohner vmb ein gleichmessig geld / Stein / Leym vnd Sand bekommen möge / vñ nicht ein jeder die Stein / Leymen oder Sand selbst brechen / graben / den abraum machen / vnd den grund keuffen müste.

[Zum weiteren Inhalt der Bauordnung: Räte sollen die zum Bau benötigten Steine nur zum Warenwert verkaufen; Räte müssen einen dem Hof namentlich gemeldeten Baumeister beschäftigen, der für den Vorrat an Baumaterial und den Bau in der Stadt verantwortlich ist; Strafandrohung bei Nichtumsetzung der Ordnung]

LXXXIX.

Feuer ordnung

Als auch durch vnleis / vielfeltiger Fewerschaden / in den Landen entstehet / So wollen wir / das die Rethe der Stedte / Desgleichen alle Communen / vñ Gemeinden / der Dorffschaften / jre Wasserüber vnd schleiffen / die man in solcher Not / mit Pferden vnd der Hand / gewaltigen vnd fortbringen kann.

DEsgleichen Wassereimer / Leitern vnd Hacken / an gewonliche stelle verordenen sollen.

AVch darüber einem jeden vff legen / das er zwo Krücken vnder seinem Dach / desgleichen die Breuerbe / vnd vermügende Burger vnd Bawern / ein jeder einen liedern Wassereimer / vnd auch eine Sprütze halte.

DARzu das alle Feuermeuren / jerlichen zum wenigsten einmal gefeget vnd gereinigt / vnd keine Oben mit Schindeln oder Bretern / gedeckt / Welcher das nicht thut / dem solle einzuheizen / oder Feuer zuschüren / nicht verstadtet werden.

SO solle auch ein jeder Bürger vnd Bawer / vor sich selbst / ein Gefess mit Wasser / von Ostern an / bis vff Michaelis / in oder für seinem Hause / tag vnd nacht stehet haben.

JN gleichnus sollen auch die Gerichtsherrn / Heimbürgen vnd Gemeinden der Dorffschaften / Teichlein / Wathen / Greben oder Rohrkasten / in jedem Dorff machen / Do sie albereit damit zur notturfft nicht versehen / damit man zu Fewers / vnd ander teglicher Not / Wasser darin halten könne.

DARzu die Brunquellen / im Felde vnd Fluren / reinigen / vnd in wesen erhalten / vff das dadurch die Wasser vnd Beche / gemeret / vnd das Mülwerck gefürdert werde / auch die Leute / der selbigen gebrauchen mügen.

DJeweil man auch erfehret / das die Fewersgiebel / in Stedten / zur zeit der Fewersnot / grossen schaden wehren vnd vorkommen / So sollen Rethe der Stedte / bey jren Burgern anhalten / das die Fewergiebel / in den Heusern / oder zum wenigsten vber das dritte / oder vierdte Haus / einer mit Steinen / oder Leimen / gemacht werden.

VNd damit solchem allem / desto vleissiger nachgegangen / So sollen die Rethe der Stedte / desgleichen die Richter / Schultheissen / Heimbürgen vff den Dörffern / die ding alle halbe jar / einmal besichtigen / vnd wo mangel gespürt / ernste verfügung thun / bey vermeidung vnser straff vnd vngnade / In massen denn vnser Amptleute / Schöffer / Schultheissen / in den Stedten / vnd ein jeder Gerichtsherr vff den Dörffern / vleissig vffachtung haben sollen / das diesem also nachgegangen.



WO auch der jenige / bey denen Fewer auskomt / dasselbe nicht beschreiet / vnd offenbaret / der / oder dieselbigen / sollen vmb fünff Gũlden gestrafft werden.

SO bald auch ein Fewer auskomt / sol ein jeder Hauswirt / mit seinem Weib / Kindern / vnd Gesinde / verfügen / das sie wasser vff die Boden / oder Soller / tragen / vnd vff das Flugfewer / in den hõffen / vnd uff den Dechern gute achtungen geben lassen.

VNd in solcher Fewers not / sollen die jenigen / so Wasser kesten vnd Brunnen / in jren Heusern oder Hõfen haben / Die Heuser vñ Hõfe auffschliessen / vnd die Leute / das Wasser zum Fewer / nemen lassen.

ES sollen auch / alle die / so Brewheuser haben / in Sommers zeiten die Bottigk voll wassers halten / vnd im fall der Nott / dasselbe zum Fewer lassen gebrauchen.

DJe Rethe der Stedte / sollen auch an allen Ecken vnd Gassen / Fewerpfannen halten / vnd die / in zeit des Fewers nott / anzünden.

JN gleichnus / sollen die Gerichtsherrn / nach gelegenheit / vff den Dürffern / in dem auch notwendige versehunge thun / wue es ein jeder den seinen zum besten bedecken wirdet.

WVrden auch / Zimmerleute / Zigel / vnd Schifferdecker / Bader / oder andere Personen / vber dem wehren vnd leschen / des Fewers / an jren leiben schaden empfahen / dem sollen die Rethe der Stedte / vnd gemeinen der Dõrffschafften / nach gelegenheit der Person / vnd des schadens / auch der Stedt vnd Dõrffer vermügen vnd vorrats / ziemliche erstattung thun.

## Beleg 2

### **Fewer Ordnung der Stadt Dreßden. Gedruckt zu Dreßden durch Matthes Stöckel. M. D. L viij. [1558], Bl. 2.**

Wir Burgermeister vñ Rathmañ der Stad Dreßden / Thun allen vnsern Bũrgern vñ Einwohnern / auch denen / so sich bey vns jnn vnd vor der Stadt enthalten / hirmit kunt vnnd zuwissen.

Nachdeme durch Gottes des Almechtigen gnade vnnd vorleihung / diese Stadt Dreßden / an Manschafft vnd anderm Volck / auch sonst / in ein zimlich zunehmen gerathen / das die erweitert / Vnd derhalben auch souiel mehr von nõten / das allerley gutte Ordenungen darinnen auffgericht / fũrgenohmen / verbessert / vnd erhalten werden / das wir demnach von wegen des Fewers nõten vnd anderer aufflauff / welche seine Almacht aller gnedigist abwenden wollte / aus undertheinigisten gehorsam / domit wier dem Durchlauchtigsten Hochgebornen Fũrsten vnnd Herrn Herrn Augusten Hertzogen zu Sachssen / des heyligen Rõmischen Reichs Ertzmarschalh / Churfũrsten / Landtgraffen inn Dũringen / Marggraffen zu Meissen / vnnd Burggraffen zu Magdeburgk / unserm gnedigisten Herren zugethan / vnd trewer wolmeinung / so wir kegen euch alle vnserere Burgerschafft / gesinnet / folgende Fewer Ordnung stellen / Vnd damit sich niemands einiger vnwissenheit zu entschuldigen / oder die jnn vorgessung nehmen mõge / im Druck ausgehen lassen / Gebietten vnnd Befehlen hirauff allen vnsern Bũrgern / Beywohnern / Handwergs Leuten vnd dienern / auch anderen die sich bey vns enthalten / das sich ein jglicher in fũrfallenden Fewers nõten / die Gott gnediglich vorhũtten wole / nach dieser Ordnung / wie die vnderschiedlich einen jedern betreffen thut / getrewlich vnnd fleissig vorhalte.



*Beleg 3*

**Feuerordnung 1558**

Bl. 3v-4r.

Hierüber vnd jnn sonderheit / sol auch eine jtzliche Zunfft der Handtwerger / eine anzal Lid derne Eimer / als vngeföhrlch Funfftzig oder Sechtzig / halten vnd haben.

**Feuerordnung 1589**

Bl. 4

Hierüber vnd insonderheit / sol auch eine jetzliche Zunfft der Handwerger / eine anzahl Liederne Eymmer / als ungeföhrlch Zwantzig oder Dressig / *nach grösse des Handwergs* halten vnd haben.

*Dergleichen sol auch ein jeder / niemand außgeschlossen / in seinem Hause / eine Messing Sprütze / vnd so viel Liederne Eymmer / jederzeit im vorrath vnd bereit haben / als viel Bier auff solchem Hause zu brawen vorschrieben seind.*

**Feuerordnung 1608**

Bl. 4v-5r.

Hierüber vnnd in sonderheit / soll auch eine jetzliche Zunfft der Handwercker / ein anzahl Liederne Eymmer / als ungeföhrlch Zwantzig oder Dreissig / nach grösse des Handwercks halten vnd haben. *Vnd do Fewer auffgieng / also bald den halben theil dahin verschaffen.*

*Wir wollen auch / so viel möglich darauff bedacht sein / das andere notdurfft mehr / zu rettung vnd leschen in fewersnöthen dienstlich / verschaffet / vnd in vorrath gehalten / Auch zu einem jeglichen Virtels Meister etliche Pechfackeln vorordnet werden / derer sie sich bey Nächtlicher weile / die Bürger auffzumanen / in ornung zubringen / vnd andere notturfft in Fewersnöthen zu bestellen / zugebrauchen haben.*

Dergleichen soll auch ein jeder / niemand außgeschlossen / in seinem Hause / eine Messinge Sprütze / vnd so viel Liederne Eymmer / jederzeit im vorrath vnnd bereit haben / als viel Bier auff solchem Hause zu brawen vorschrieben seind.



*Beleg 4*

**Feuerordnung 1558**

Bl. 4

Vnd nachdeme zum offtern mal befunden / das solcher vorrath an Wasserbüttē / Schleiffen vnd anderm / zum teil vorletzt / auch sonst hinweg gefüret / So verbieten wir hirmit ernstlich / das kein Bürger noch Einwohner / oder jemands anders / ane vnser wissen vnd bewilligung / einige Wasser Schleiffen / Bütten <sup>[1]</sup> Feuerhocken / oder Leitern / so bey den Bõrnen vñ sonst also vff eine fürsorge dohin geordenet / ausserhalbten Fewers nõten / hinwegk nehmen / führen / abborgen / oder sonst vorsehren solle / bey straff Dreissig gülden.

Gleichfals sollen auch die Schutzbrete / an den ortten / do sie vor Alters gewest / bey solcher straff erhalten werden.

**Feuerordnung 1589**

Bl. 5r

Vnd nachdeme zum offtern mahl befunden / das solcher vorrath an Wasserbütten / Schleiffen vnd anderm / zum theil vorletzt / auch sonst hinweg gefüret / So verbieten wir hiermit ernstlich / das kein Bürger noch Einwohner / oder jemandes anders / ohne vnser wissen vnd bewilligung / einige Wasserschleiffen / Bütten / Feuerhocken / oder Leitern / so bey den Bõrnen / vnd sonst also auff eine fürsorge dohin geordenet / ausserhalbten Fewersnõten / hinweg nemen / führen / abborgen / oder sonst vorsehren solle / bey straff Dreissig gülden.

Gleichfals sollen auch die Schutzbrete / an den örtern / do sie vor alters gewest / bey solcher straff erhalten werden.

**Feuerordnung 1608**

Bl. 5v-6r

Nachdem *auch* zum offtern mahl befunden / das der vorrath am Wasserbütten / Schleiffen vnd anderm zum theil vorletzt / auch sonst hinweg gefüret / So verbieten wir hiermit ernstlich / das kein Bürger noch Einwohner / oder jemands anders / *wer der auch sey* / ohne vnser wissen vnd bewilligung / einige Wasserschleiffen / Bütten / Feuerhocken oder Leitern / so bey den Bõrnern / vnd sonst also auff eine fürsorge dahin geordnet / ausserhalbten Fewersnõten / hinweg nemen / führen / abborgen / oder sonst vorsehren solle / bey straff Dreissig gülden.

*Wie dann die Nechsten zwene Nachbarn auch andere gewisse Personen verordnet werden sollen / denen die Schlüssel zu den Leitern vnd Hacken befohlen / vnd welche alsobald / wenn Fewer auskeme / auffschliessen / vnd das die Wagen an die örter / da man sie bedarff / geführt / beförderung thun / auch do an einem oder dem andern mangel / solchs bey zeit anzeigen sollen.*

Gleichfals sollen auch die Schutzbrete / an den örtern / do sie vor alters gewest / bey solcher straff erhalten werden.

<sup>1</sup> „Die Bütten müssen auf Schleifen (Schlitten) befestigt seyn, in deren ausgeschnittenen Läuften unten je 2 Rollen (Rädchen) in Axen laufen und die vornen mit einer an 2 Haken angebrachten und mit Querstäbchen versehenen Kette durch Menschen in Ermangelung von Pferden zum Brandplatz fortgezogen werden können.“  
Feuerlöschordnung der Großherzoglich Badischen Regierung. Rastatt 1847.



*Beleg 5*

**Feuerordnung 1558**

Bl. 4v-5r

Das Erste Teil sahet sich an / an der Ecken an Doctor Heußlers / seligen Hause / bey der CreutzKirchen / vnd endet sich an der Scheffelgassen / bey Doctor Kommerstadts Hause.

Vnd seind zu diesem Teil / vom Rathe dieser zeit vorordnet /

    Anthoni Türler / vnd Bastian Wick.  
    Von der Gemeine /  
    Hieronymus Fogel / vnd Bartel Hoseman.

Vnd do in vnsers gnedigisten Herrn Schlosse odder Gebewden / das Gott gnediglich abwende / Fewer auffgienge / sol dies teil bey jren Eides pflichten / sampt jren Gesellen vnd Gesinde zulauffen / vnd trewlich wehren.

Do aber jnn diesem teil Fewers not für für fiele / So sol das nachfolgende Andere teil / demselben mit seinem Hausgesinde vnnd Gesellen / vnseumlich zu Hilfe kommen.

**Feuerordnung 1589**

Bl. 5v-6r

DAs Erste Viertel fehet sich an hinder der Creutzkirchen / an Hans Jöstels Hauß am Eck / vnd endet sich in der Willischengäß vnden am Thor / an Christoff Jeniegens Eckhauß.

Vnd seind zu diesem Viertel / vom Rathe dieser zeit vorordnet.

    Christoff Morgenstern / vnd Matthes Stöckel.  
    Von der Gemeine.  
    Christoff Kehlingk / Georg Ditterich / vnd  
    Lorentz Seemüller.

Vnd do in vnsers Gnedigisten Herren Schlosse oder Gebewden / das Gott gnediglich abwende / Fewer auffgienge / sol dies Theil bey jhren Eydes pflichten / sambt jhren Gesellen vnd Gesinde zulauffen / vnd trewlich wehren.

Do aber in diesem Theil Fewers noth fürfiele / So sol das nachfolgende Andere Theil / demselben mit seinem Haußgesinde vnd Gesellen / vnseumlich zu hülffe kommen.

**Feuerordnung 1608**

DAs Erste Viertel fehet sich an hinter der Creutzkirchen / an Hans Tuchmans Haus am Eck / vnd endet sich in der Willischen Gaß vnten am Thor / an Peter Richters Eckhaus.

*In dieses Viertel gehören:  
Die halbe Gaß von Hans Tuchmans Haus / an der  
Prediger heuser, herfür nach dem Marck zu:*

*Die Schreibergaß.*

*Die Breitegaß.*

*Die Seegaß.*

*Die Zahnsaß.*

*Die Webergaß.*

*Die Scheffelgaß.*

*Die halbe Willischegaß bis an Peter Richters / des  
Trabanten Haus.*

Vom Rath seind zu diesem Viertel derzeit verordnet:

    Ernst Harr.    vnd    Jacob Kupffer.  
    Von der Gemeine.  
    Hans Simen.    Gottschalk Spracht.  
    Heinrich Deckert.

VNd do in vnsers Gnedigisten Herrn Schloß / oder Gebewden / das Gott gnediglich abwende / Fewer auffgieng / sol dis Theil bey jhren Eydspflichten / sampt jhren Gesellen vnd Gesinde zulauffen / vnd trewlich wehren.

Do aber in diesem Virtel Fewersnoth fürfiel / so sol das nachfolgende Ander Theil / demselben mit seinem Hausgesinde vnd Gesellen / vnseumlich zu hülffe kommen.



Beleg 6

**Feuerordnung 1558**

Bl. 7r

Dis Vierde Teil / soll dem Dritten Teil / so fewer darinnen sich ereugenet / zulauffen / vñ alda fleissig wehren / Do aber im selben Dritten Teil kein fewer / so sol dis Vierde Teil im Marstalh hinder der Creutz Kirchen zusammen komen / Dosebst sollen die Viertels Meister / Zehen Personen / ins Creutz Thor vorordenen / die andern sollen bis zum ableschen / alda wartten.

[...]

Do aber im Fünfften Teil fewer ausqueme / so sol widerumb das Erste Teil / dem fewer auffm Fünfften Teil / zulauffen vnd leschen helffen.

Vnd sol in jedem Thor / vnder den zehen personen / so dahin geordenet / einer Rotmeister sein / nach welchem sich die andern richten / vnd jme gehorsamen sollen / Vnd also in allen Theilen / die Thore / in gutte achtung genommen werden.

**Feuerordnung 1589**

Bl. 8v-9r

DAs vierdte Theil sol dem dritten Theil / so Fewer dorinnen sich ereugenet / zulauffen / vnd alda fleissig wehren / Do aber im selben dritten Theil kein Fewer / so sol dis vierdte Theil auffm Nawenmarck zusammen kommen / Dosebst sollen die Viertels Meister zehen Personen ins Creutz Thor / vnd zehen Personen an das Ziegel Thor vorordenen / die andern sollen bis zum ableschen vorwarten / wozu sie vorordenet werden möchten.

Do aber im vierdten Theil Fewer auskeme / so sol wiederumb das erste Theil dem Fewer zulauffen / vnd leschen.

*Do aber im anderen vnd vierdten Theil kein Fewer auskeme / So sol das erste Theil auffm Rathhause zusammen kommen / vnd sollen alsbalde die Viertels Meister / zehen Personen an das Thor ordenen / welches Theil dißmals mit Fewer beschwert werde / vnd die vorordnung ans Thor mit zehen Personen hette thun sollen / die andern sollen bis zum ableschen alda vorharren.*

Vnd sol in jedem Thor / vnter den zehen personen / so dahin geordenet / einer Rottmeister sein / nach welchem sich die andern richten / vnd jhme gehorsamen sollen / Vnd also in allen Theilen / die Thore / in gute achtung genommen werden.

**Feuerordnung 1608**

Bl. 9v-10r

DAs Vierte Theil sol dem Dritten Theil / so Fewer dorinnen sich ereugenet / zulauffen vnd alda fleißig wehren / Do aber im selben Dritten Theil kein Fewer / so sol dis Vierte Theil auff dem Newenmarck zusammen kommen / Dosebst sollen die Viertelsmeister *Zwanzig Personen an das Pirnische Thor / vnd Zehene Personen an das gewesene Salomonis Thor / für vnsers Gnedigen Fürsten vnd Herrn / Hertzog Johans Georgen / etc. Haus / vnd dann Zehen Personen an das Zeughaus verordenen* / Die andern sollen bis zum ableschen verwarten / wozu sie verordenet werden möchten.

Do aber im Vierten Theil Fewer auskeme / so sol wiederumb das Erste Theil dem Fewer zulauffen / vnd leschen.

Do aber im anderen vnd vierten Theil kein Fewer auskeme / so sol das Erste Theil auff dem Rathhause zusammen kōmen / vnd sollen alsbald die Viertelsmeister *Zwanzig Personen an das Thor ordenen / welchs Theil dißmals mit Fewer beschwert werde / vnd die vorordnung ans Thor mit Zwanzig Personen hetten thun sollen / die andern sollen bis zum ableschen alda verharren.*

Vnd sol an *jedern ort* unter *denen* Personen / so dahin geordenet / einer Rottmeister sein / nach welchem sich die andern richten / vnd jhme gehorsamen sollen / Vnd also in allen Theilen / die Thor / *Cantzeley* / vnd *Zeughaus* in gute achtung genommen werden.



Beleg 7

**Feuerordnung 1558**

Bl. 7v-8r

WAnn nun / das Gott gnediglich vorhütte / an einem ort der Stad ein feuer auffgieng Sol der Hausman auffm Creutz Thorm / so zu teglichen vnd nechtlichen wache / dohin vor ordenet / auffs erste vnd fürderlichste einen Glockenschlag thun / auch alsbalde / so es am tage / eine Rote feuer Fahne / do es aber bey der nacht / eine Lattern mit einem brennenden Liecht / gegen dem teil / in welchem das feuer ist / heraus stecken oder hengen / hiernach man sich zurichten habe.

**Feuerordnung 1589**

Bl. 9v-10r

WAñ nun / das GOtt gnediglich vorhütte / an einem ort der Stad ein Feuer auffgienge / Soll der Haußman auffm Creutzthorm / so zur teglichen vnd nechtlichen wache dohin vorordenet / auffs erste vnd förderlichste einen Glockenschlag thun / auch alsbalde / so es am Tage / eine rote Feuer Fahne / do es aber bey der Nacht / eine Latterne mit einem brennenden Liechte / Es sey das Feuer in der Stadt / oder Vorstedten / gegen dem Theil / in welchem das Feuer ist / heraus stecken oder hengen / hernach man sich zurichten habe.

*Hierauff sollen alsbalde alle Zimmerleute / Mewrer / Ziegel vnd Schiefferdecker / Bader / Schmiede / Schlosser / Büchssenmacher / Schwertfeger / Messer vnd Kupperschmiede / sie seyen gesessen in welchem Viertel die wollen / sich zu dem Feuer vorfügen / vnd bey jhren Eydespflichten / den sie vnserm gnedigsten Herrn dem Churfürsten / vnd vns dem Rath dieser Stadt geschworen / jhren besten vnd mûglichsten fleis mit leschen fürwenden /*

[...]

**Feuerordnung 1608**

Bl. 10

WAnn nu / das Gott gnediglich verhüte / an einem ort der Stad ein Feuer auffgieng / sol der Hausman auff dem Creutzthurm / so zur täglichen vnd nächtlichen Wach dahin verordenet / auffs erste vnd förderlichste einen Glockenschlag thun / auch alsbald / so es am Tage / eine rote Feuerfahne / do es aber bey der Nacht / eine Laterne mit einem brennenden Liecht / es sey das Feuer in der Stadt oder Vorstädten / gegen dem Theil / in welchem das Feuer ist / heraus stecken oder hengen / darnach man sich zu richten habe.

Hierauff sollen alsbald alle Zimmerleute / Mewrer / Ziegel: vnd Schiefferdecker / Bader / Schmiede / Schlosser / Büchssenmacher / Schwertfeger / Messer: vnd Kupfferschmiede / Sporer / Feilenhawer / Feuermeuerkehrer / Máltzer / Brawer / vnd wer sonsten zum leschen vnd arbeit geschickt / sie seyen gesessen in welchem Viertel die wollen / sich zu dem Feuer verfügen / vnd bey jhren Eydespflichten / damit sie vnserm Gnedigsten Herrn / dem Churfürsten zu Sachssen / etc. vnd vns / dem Rath dieser Stadt geschworen / jhren besten vnd mûglichsten fleis mit leschen fürwenden.

*Man sol auch nach geleschtem Fewer erkundigung einnemen / welche von obgedachten Handwergern darbei gewesen / vn̄ rettung thun helfen. Vnd do einer oder mehr befunden / welche vorsetziglich vnd ohne sonderbare erhebliche entschuldigung dauon blieben / die sollen darumb nach gelegenheit in straff genommen werden.*

[...]



*Beleg 8*

**Feuerordnung 1608.** Bl. 14v

Nach geleschetem Feuer sol ein jeder die Wasser Eymmer / vnd anders so zum leschen gebraucht / vnd von Rathhause / oder andern Leuten hergeliehen worden / wieder von sich stellen / vnd an gehörige orte vberantworten. Do aber bey einem oder dem andern ein Eymmer oder anders hinterhalten befunden oder erfahren würde / der sol neben der wiederstattung den Rath ein Gut Schock zur straffe vorfallen sein.

*Beleg 9*

**Feuerordnung 1642.** 50-54

Das Fuenffte Capitul. Wenn mit Goettlicher Huelffe die entstandene Feuerßbrunst gedempfft vnd geleschet / wie es ferner gehalten werden sol.

1. ERstlich: Bey deme / so das Feuer außkommen / sol wegen der verwarlosung vnd verursachunge / fleissige erkundigung eingezogen / welcher darauff nach befundung von Vns dem Rathe wuercklich bestraft werden sol.

2. ZVm Andern: Nach geleschetem Feuer sollen die Viertelßmeister mit fleiß nachfrage halten / Ob die jenigen Personen, / so vermoege vorgehender Ordnung bey dem Feuer erscheinen sollen / richtig vorhanden gewesen / vnnd welche aussenblieben / Vns dem Rathe Schriftlich zu gebuehrender Bestrafunge nahmhafft machen.

3. ZVm Dritten: Die WasserEymmer / Fewerspruetzen vnd Leitern / sollen nach geleschetem Feuer an gehoerige Orthe wieder auff das Rathhaus / oder wo sie sonst hergenommen / durch den Graebermeister vnnd des Rathsarbeiter geschafft vñ eingeliefert werden: wuerde sich auch einer oder der ander vntersehen / eine oder mehr zuruecke zubehalten / vnd sich desselben anzumassen / der sol Vns dem Rathe zwey Gute Schock zur Strafe verfallen seyn.

4. ZVm Vierten: Die ienigen / so am Feuer sich vor andern gewaget / vnd sonderbaren Fleiß gethan / wollen Wir der Rath mit gebuehrlicher Verehrung versehen / sonderlich aber dem jenigen / sie die Erste Buette mit Wasser gebracht / 1. Thaler / dem andern 18. Gr. dem dritten 12. Gr. dem vierten 5. Gr. entrichten lassen. Wueder aber die Feuerßbrunst (da GOtt vor sey) auffm Churfuerstl. Schlosse / Zeughause oder zu Altdreßdem im Jaegerhause entstanden seyn / sol ieglichem doppelt so viel gegeben werden.

5. ZVm Fuenfften: Wie denn ieglichem / auch denen Personen / so etwan Schaden empfangen / vnd an ihrem Leibe in der Feuerßbrunst verletzt worden / Wir das

Artztlohn erstatten / vnd hierueber zu ergetzunge jhnen eine Verehrung reichen lassen wollen.

6. ZVm Sechsten: Doferne sich einer oder der ander Frembder oder Einheimischer vnterstanden / des Buergermeisters / Bawmeisters / Richters / Rathßverwandthen oder Viertelßmeister / Anordnung vnnd Befehlich nicht gebuehrlich nachzuleben / sondern sich Jhnen zuwider setzen / sol hingegen mit ernster Strafe beleget werden.

7. ZVm Siebenden: Damit auch nicht nach geloeschten vnd gedempffeten Feuer ein neues wieder auffgehen moechte / Als sol vnser des Raths Bawmeister vñ StadtRichter nebenst etzlichen gewissen Personen so Sie selbst dazu benennen vnd erfordern werden / die Brandtstaete allenthalben in fleissige acht nehmen / vnd dermassen mit bewachen / vnd anderer Nothwendigkeit bewahren / damit ferner Vnglueck verhuetet werde.

VNnd weil letztlich diese Ordnung der gantzen Stadt vnnd einem ieden zu gute / trewer Wohlmeynung gestellet / Hoehstgedachte Jhre Churf. Durchl. auch / wie hernach folget / solche gnaedigst beliebet vnd confirmiret / Vnd damit sich davon niemand außschliesse / gemeßene Verordnung gethan. Als wolle ein Jeder jhme dieselbe wol bekannt machen / sich darauß seines Ambtes vñ Verrichtung erkunden / damit bey vorfallender Noth an trewer Rettungvnd gebuerender Huelffe kein Mangel erscheine. Wie denn zu maenniglichs Wissenschaft Wir solche nicht allein in oeffentlichen Druck gegeben / publiciret vñ abgelesen / sondern auch an einem gewissen Orthe vffm Rathhause / daß sich Jederman darauß ersehen koenne / anhangen lassen (/ vnnd durch sonderbare Extracta in den Vierteln Jaehrlich gewisse Personen benennen / auch was ferner noethig verfuegen wollen. Gegeben zu Dreßden den 12. Decemb. Anno 1642.

